



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. März 2017
(OR. en)

7431/17

EF 52
ECOFIN 216
DELECT 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. März 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 1658 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.3.2017 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Clearingpflichten von bestimmten, mit OTC-Derivaten handelnden Gegenparteien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1658 final.

Anl.: C(2017) 1658 final



Brüssel, den 16.3.2017
C(2017) 1658 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.3.2017

zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Clearingpflichten von bestimmten, mit OTC-Derivaten handelnden Gegenparteien

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Kommission wird durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) die Befugnis übertragen, nach der Einreichung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 delegierte Rechtsakte bezüglich der Clearingpflicht zu erlassen, insbesondere bezüglich der Zeitpunkte, ab denen die Clearingpflicht wirksam wird. Entsprechend diesem Mandat befinden sich drei delegierte Verordnungen¹ der Kommission über die Clearingpflicht in Kraft². Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Umsetzung der Clearingpflicht zu ermöglichen, werden die Gegenparteien in vier Kategorien unterteilt, wobei jeder Kategorie ein anderer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Clearingpflicht zugewiesen wird. Für Kategorie 3, finanzielle Gegenparteien (und bestimmte, als nichtfinanzielle Gegenparteien eingestufte Fonds), die einer Unternehmensgruppe angehören, deren aggregierte Positionen im Bereich der OTC-Derivate höchstens 8 Mrd. EUR betragen, ist der 21. Juni 2017 für das Wirksamwerden der Clearingpflicht für OTC-Zinsderivate vorgesehen, die auf Euro, britische Pfund, japanische Yen oder US-Dollar lauten, während der 9. Februar 2018 für das Wirksamwerden der Clearingpflicht für im OTC-Index geführte Kreditausfallswaps und OTC-Zinsderivate vorgesehen ist, die auf norwegische Kronen, polnische Zloty oder schwedische Kronen lauten.

Am 10. November 2016 legte die ESMA der Kommission den Entwurf technischer Regulierungsstandards vor, durch den der Termin, der in diesen drei delegierten Verordnungen der Kommission für den Beginn der Umsetzung der Clearingpflicht für die Kategorie 3 vorgesehen ist, auf den 21. Juni 2019 verschoben wurde, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen sich einige finanzielle Gegenparteien mit begrenztem Tätigkeitsvolumen bei den Vorbereitungen im Hinblick auf die Clearingpflicht gegenübersehen. Die ESMA veröffentlichte ihren Abschlussbericht am 14. November 2016.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Entwurfs technischer Regulierungsstandards darüber, ob sie diesen billigt.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13), delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5) und delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

² Auf Euro, britische Pfund, japanische Yen und US-Dollar lautende OTC-Zinsderivate; im OTC-Index geführte Kreditausfallswaps und auf norwegische Kronen, polnische Zloty oder schwedische Kronen lautende OTC-Zinsderivate.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards, der der Kommission vorgelegt worden war, eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Auf der Website der ESMA wurde am 13. Juli 2016 ein Konsultationspapier veröffentlicht, das den Entwurf der Regulierungsstandards enthielt, die Anhörung endete am 5. September 2016.

Die ESMA legte mit dem Entwurf der technischen Regulierungsstandard gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Analyse der Kosten und Nutzen des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards sowie einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, inwiefern die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung Berücksichtigung fanden. Der Abschlussbericht über den Entwurf der technischen Regulierungsstandards kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/20161565_final_report_on_clearing_obligation.pdf. In diesem Bericht legte die ESMA neue Nachweise für den fehlenden Zugang zum zentralen Clearing für Gegenparteien der Kategorie 3 vor, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der delegierten Verordnungen der Kommission, die durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt geändert werden, nicht zur Verfügung standen und die die Änderungen rechtfertigen. Der betreffende Aufschub ist mit den Schlussfolgerungen des Berichts über die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen vereinbar, den die Kommission am 23. November 2016³ angenommen hat.

Die ESMA hat auch die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch den delegierten Rechtsakt wird Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der drei vorgenannten delegierten Verordnungen der Kommission jeweils dahingehend geändert, dass die Fristen für die Einführung der Clearingpflicht für Gegenparteien der Kategorie 3 bis zum 21. Juni 2019 verlängert werden. Folglich wird der Termin, zu dem alle drei Clearingpflichten für Gegenparteien der Kategorie 3 wirksam werden, entsprechend angepasst.

³

COM/2016/0857 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1487007258025&uri=CELEX:52016DC0857>

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.3.2017

zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Clearingpflichten von bestimmten, mit OTC-Derivaten handelnden Gegenparteien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die delegierten Verordnungen der Kommission (EU) 2015/2205⁽²⁾, (EU) 2016/592⁽³⁾ und (EU) 2016/1178⁽⁴⁾ werden vier Kategorien von Gegenparteien für die Zwecke der Festsetzung der Zeitpunkte des Wirksamwerdens ihrer jeweiligen Clearingpflichten festgelegt. Die Gegenparteien werden entsprechend ihrer rechtlichen und operativen Kapazität und ihrer Handelstätigkeit in Bezug auf OTC-Derivate in Kategorien eingeordnet.
- (2) Um eine fristgerechte und geordnete Umsetzung der Clearingpflicht sicherzustellen, wurden für die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien gestaffelte Einführungsfristen festgelegt.
- (3) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Clearingpflicht für die Gegenparteien der Kategorie 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die meisten Gegenparteien dieser Kategorie nur dadurch Zugang zu einer zentralen Gegenpartei (CCP) erlangen können, dass sie Kunde bzw. indirekter Kunde eines Clearingmitglieds werden.

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

- (4) Die Gegenparteien mit dem geringsten Tätigkeitsvolumen im Bereich der OTC-Derivate werden der Kategorie 3 zugeordnet. Jüngsten Erkenntnissen zufolge sehen sich die Gegenparteien dieser Kategorie bei der Vorbereitung der Vereinbarungen, die für das Clearing dieser Derivatekontrakte erforderlich sind, erheblichen Schwierigkeiten gegenüber. Dies ist der Komplexität geschuldet, die mit beiden Arten des Zugangs zum Clearing verbunden ist, d. h. mit Clearing-Vereinbarungen mit Kunden bzw. mit indirekten Kunden.
- (5) Erstens bestehen hinsichtlich der Clearing-Vereinbarungen mit Kunden aus Kostengründen anscheinend kaum Anreize für Clearingmitglieder, ein umfangreiches Clearing-Angebot für ihre Kunden zu entwickeln. Dies trifft umso mehr für Gegenparteien mit einem begrenzten Tätigkeitsvolumen im Bereich der OTC-Derivate zu. Zudem wird der Rechtsrahmen, der die Eigenkapitalanforderungen für Kunden-Clearing-Leistungen regelt, derzeit geändert, wodurch Unsicherheiten entstehen, die die Entwicklung einer größeren Bandbreite von Clearingangeboten für die Kunden der Clearingmitglieder behindern.
- (6) Zweitens haben Gegenparteien im Hinblick auf indirekte Clearingvereinbarungen derzeit nicht die Möglichkeit, Zugang zu einer CCP zu erlangen, indem sie indirekter Kunde eines Clearingmitglieds werden, da ein entsprechendes Angebot fehlt.
- (7) Aufgrund der genannten Schwierigkeiten und um den betreffenden Gegenparteien eine zusätzliche Frist für den Abschluss der erforderlichen Clearingvereinbarungen einzuräumen, ist es angebracht, die Termine, an denen die Clearingpflicht für die Gegenparteien der Kategorie 3 wirksam wird, zu verschieben. Allerdings wurde den Anreizen, bei gruppeninternen Geschäften das Risikomanagement innerhalb einer Gruppe zu zentralisieren, bereits Rechnung getragen, und bleiben diese Anreize und die Termine, die bestimmte OTC-Derivatkontrakte zwischen Gegenparteien derselben Gruppe betreffen, von dieser Verschiebung unberührt.
- (8) Angesichts der positiven Folgen, die der Abschluss von Clearingvereinbarungen hat, und zur Vermeidung von Doppelarbeit bei den Vorarbeiten für das Clearing verschiedener, der Clearingpflicht unterliegender Vermögenswertkategorien ist es angebracht, die neuen Termine, zu denen die Clearingpflicht für Gegenparteien der Kategorie 3 wirksam wird, anzugleichen.
- (9) Die delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, die delegierte Verordnung (EU) 2016/592 und die delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 sollten deshalb geändert werden.
- (10) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (11) Die ESMA hat zu diesem Entwurf eine offene öffentliche Konsultation durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

und Wertpapiermärkte eingeholt und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken konsultiert.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/2205

In Artikel 3 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 wird Buchstabe c durch das Folgende ersetzt:

„c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;“.

Artikel 2

Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2016/592

In Artikel 3 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2016/592 wird Buchstabe c durch das Folgende ersetzt:

„c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;“.

Artikel 3

Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2016/1178

In Artikel 3 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 wird Buchstabe c durch das Folgende ersetzt:

„c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16.3.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*